

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 "LINDREHM - SÜD"

6. ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG / AUFHEBUNG / TEILAUFBEBUNG FÜR DEN BEREICH „GELÄNDE KLENSANG SÜDLICH DER STRASSE BROOKRING“

Aufgrund des § 10 des Bundesgesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14. 10. 1991 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schl.-H. gem. § 1 Abs 2 BauGB, Maßnahmen und § 82 Abs 4 LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18, 6. Änderung/Ergänzung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

* § 1 Abs. 2 BauGB - Maßnahmen in der Fassung vom 17. Mai 1994 (GVBl. S. 9761) x 3

- Verfahrensvermerk
- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 29.08.1987
 - Die ursprüngliche Bekanntmachung des Ausstellungsbeschlusses ist durch den Abdruck in dem "Kaltensanger Nachrichten" am 11.08.1988 erfolgt
 - Die öffentliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs 1 Satz 1 BauGB ist durchgeführt worden
 - Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 11.12.1990 ist nach § 3 Abs 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden
 - Die von der Planung beruhten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben zur Abgabe einer Stellungnahme angefordert worden
 - Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden
 - Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt § 2 Abs 2 BauGB

Änderung und Ergänzung für den obigen Bereich mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt

5 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und Ergänzung für den obigen Bereich bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.10.1991 bis zum 29.03.1991 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.04.1991 in den "Kaltensanger Nachrichten" durch Aushang bekannt gemacht worden

2 + 23.01.1991 Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.10.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

7 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und Ergänzung für den obigen Bereich ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 15.04.1991 bis zum 29.03.1991 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Bedenken und Anregungen auf zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.04.1991 in den "Kaltensanger Nachrichten" durch Aushang bekannt gemacht worden

8 Die Bebauungsplanänderung und Ergänzung für den obigen Bereich bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 14.10.1991 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 14.10.1991 gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr 1-8 wird hiermit bescheinigt

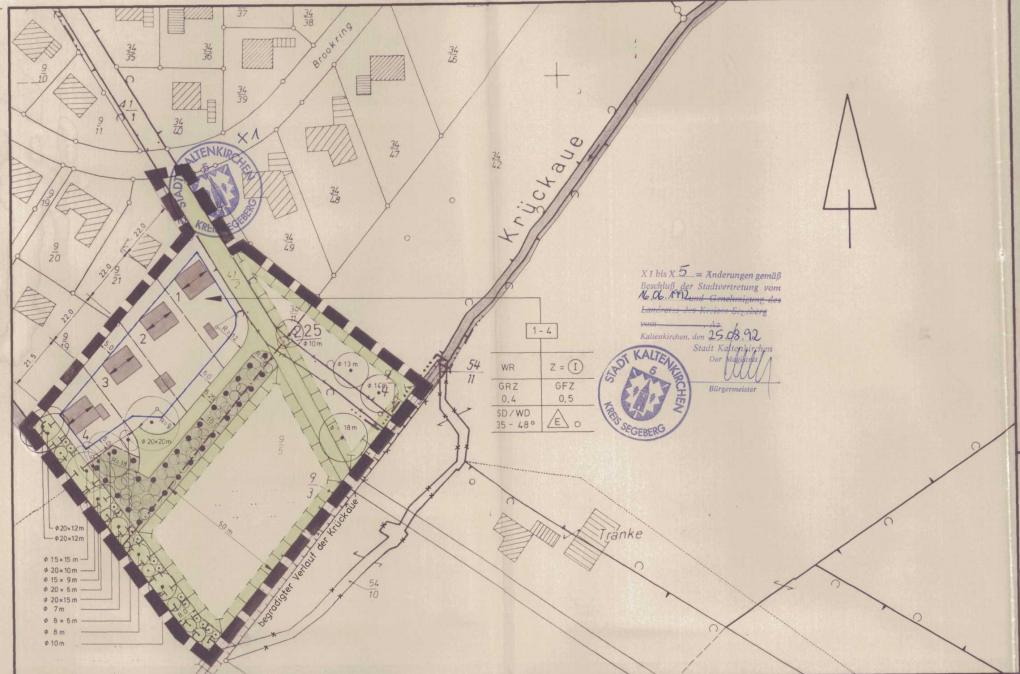
STADT KALTENKIRCHEN DEN 03. Jan. 1992
BÜRGERMEISTER

9 Der katastermäßige Bestand am 03.12.91 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 03.12.91
LEITER DES KATASTERAMTES

10 Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Schl.-H. vom 14.05.1992 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom 06.06.1992 mit den Hinweisen beachtet. Das wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Schl.-H. vom 22.10.1992 bestätigt. Außerdem hat der Innenminister des Landes Schl.-H. die Genehmigung gem. § 82 Abs 4 LBO erteilt. * Eine beschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs 3 BauGB wurde durchgeführt

11 Die Satzung über die Bebauungsplanänderung und Ergänzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt
KALTENKIRCHEN DEN 15.02.1993
BÜRGERMEISTER

12 Die Erteilung der Genehmigung der Bebauungsplanänderung und Ergänzung gemäß § 82 Abs 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.02.1993 bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtmäßigkeit § 215 Abs 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen § 24 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 05.02.1993 in Kraft getreten
STADT KALTENKIRCHEN DEN 25.02.1993
BÜRGERMEISTER



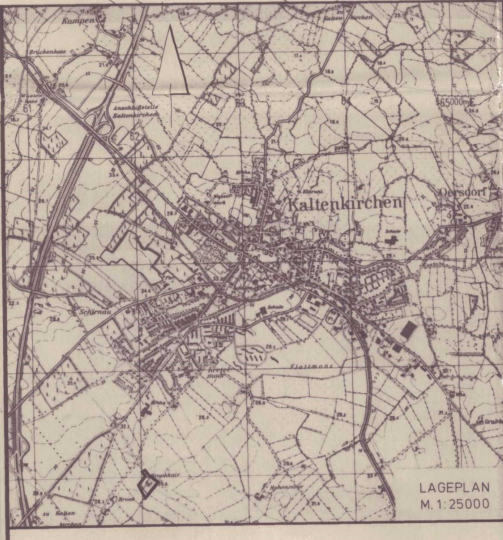
TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung:
Es gilt die Bauartungsverordnung (BauV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).
FESTSETZUNGEN:
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV) vom 22. Januar 1991 (BGBl. I Nr. 3).

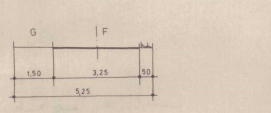
- WR Reines Wohngebiet, § 3 BauNVo
- G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNVo
- G.F.Z. Geschossflächenzahl, § 20 BauNVo
- Z Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 16(4)
- Bauweise: § 9(1) 2 BauGB, § 22 BauNVo
- Offene Bauweise, § 22(2) BauNVo
- Nur Einzelhäuser zulässig, § 22(2) BauNVo
- Überbaubare Grundstücksfläche: § 9(1) 2 BauGB, § 23 BauNVo
- Baugrenze, § 23(3) BauNVo
- Steilung der baulichen Anlagen: § 9(1) 2 BauGB
- Firstichtung
- Baugestaltung: § 82 LBO 1983
- Verbindliche Dachneigung, Dachform
- Dachneigung
- SD/WD Wahlweise Sattel- / oder Walmdach möglich
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, (Knick-/ Wallbewuchs), § 9(1) 2 BauGB

- Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung: § 9(1) 2 BauGB
- Knick- / Wallbewuchs, (mit Eichen und Buchen)
- Bäume, (Ø = Durchmesser der Baumkrone)
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; § 9(1) 2 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: § 9(1) 6 BauGB
Erholungsschutzstreifen, § 40 LPflG



STRASSENPROFIL UND REGELQUERSCHNITT: Maßstab 1:100



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
- Katasteramtliche Flurstücknummer
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Vermessungslinien mit Maßangaben
- Straßen - Trassierungselemente (Radien)
- Bereich der baulichen Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 18

TEIL „B“ TEXT:

- 1 Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Baukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind. Die Errichtung von Behells-, Asbestzement- oder Wellblechgaragen ist nicht zugelassen.
- 2 Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0,70 m betragen.
- 3 Für die Dächer der Sattel- bzw. Walmdachgebäude ist braunrot, rates bzw. anthrazitfarbenes Dachendeckungsmaterial zu verwenden.
- 4 Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßenniveau hinausragen.

Da die Planzeichnung nach der öffentlichen Auslegung geändert wurde, ist eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs 3 BauGB durchgeführt worden.
Kaltensang, den 13. Feb. 1993
Bürgermeister

